



Im Teilnahmewettbewerb
(1. Stufe des Verfahrens)
nur zur Information
→ **Verbleibt beim Bewerber**

2_D_01 AP – Vereinbarung

Wirkungsberichterstattung Grüne Bundeswertpapiere

Verfahrensart	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß VgV
Stufe des Vergabeverfahrens	Stufe 2 (Angebotsphase)
Zweck der Vergabeunterlage	Die Vergabeunterlage wird im Teilnahmewettbewerb ausschließlich nachrichtlich zur frühzeitigen Information über die vorgesehenen Vertragsbedingungen bereitgestellt. Sie ist nicht Bestandteil des Teilnahmeantrags und weder auszufüllen noch einzureichen. In der Angebotsphase ist sie verbindliche Vertragsunterlage. Vergabeunterlage zur Information der Bewerber: • nicht auszufüllen, • nicht einzureichen, verbleibt beim Bewerber.
Verhandlungen	Keine Verhandlungen in Stufe 1 (Teilnahmewettbewerb); Fragen sind zulässig und über die Vergabeplattform DTVP einzureichen. Verhandlungen in Stufe 2 (Angebotsphase) erfolgen nur nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und im vergaberechtlich zulässigen Umfang.
Öffentlicher Auftraggeber	Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH
Adresse	Olof-Palme-Straße 17, 60439 Frankfurt am Main
Kontaktstelle	siehe Bekanntmachung; Kommunikation grundsätzlich über DTVP
Website	https://www.deutsche-finanzagentur.de



Vereinbarung über wissenschaftliche Leistungen

gemäß dem Vergabeverfahren „Wirkungsberichterstattung Grüne Bundeswertpapiere“
mit dem Aktenzeichen 0116-26

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH
Olof-Palme-Straße 17
60439 Frankfurt am Main

– nachstehend auch „Finanzagentur“ oder „Auftraggeber“ genannt –

und

dem Bieter, der im Vergabeverfahren mit dem Aktenzeichen 0116-26
den Zuschlag erhalten hat

– nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

– Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam nachfolgend „Parteien“ –



Inhalt

1	Gegenstand der Vereinbarung	4
2	Vertragsgrundlagen	4
3	Art und Umfang der Leistungen	4
4	Wissenschaftliche Standards, Methodik und Qualität der Arbeitsergebnisse	5
5	Prüfung und Freigabe der Arbeitsergebnisse	5
6	Zusammensetzung des Mitarbeitendenteams des Auftragnehmers	6
7	Termine, Leistungsphasen und Mitwirkungspflichten	7
8	Laufzeit und Verlängerungsoptionen	7
9	Vergütung	9
10	(Elektronische) Rechnungsstellung	10
11	Rechte an den Arbeitsergebnissen	11
12	Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland und des Kernteams	11
13	Fach- und Rechtsaufsicht, Bundesrechnungshof, Weitergabe von Informationen	12
14	Vertraulichkeit, Datenverarbeitung und Datenschutz	12
15	Bundestariftreuegesetz, Mindestlohn und Mindestarbeitsbedingungen	13
16	Ethik- und Compliance-Klausel	13
17	Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel, sonstige rechtliche Verpflichtungen	13
18	Sanktionen	14
19	Leistungsstörung / Haftung	15
20	Versicherung	15
21	Schlussbestimmungen	15



1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen im Zusammenhang mit der Wirkungsberichterstattung für Grüne Bundeswertpapiere gemäß dem Vergabeverfahren mit dem Aktenzeichen 0116-26.
- 1.2 Die Leistungen umfassen insbesondere die wissenschaftliche Konzeption, Datenauswertung, methodische Herleitung, Ermittlung standardisierter Wirkungsindikatoren, Wirkungsaggregation, Erstellung, Fortentwicklung und Dokumentation der jährlichen Wirkungsberichte einschließlich der zugehörigen Tabellen- und Rechenunterlagen nach Maßgabe der Vertragsgrundlagen.
- 1.3 Maßgeblich ist die Erstellung fachlich belastbarer, wissenschaftlich nachvollziehbarer und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneter Arbeitsergebnisse.

2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus folgenden Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:
 - a) dieser Vereinbarung,
 - b) (Anlage 1) der Leistungsbeschreibung **2_C_01**, sofern sich Änderungen zu **1_C_01** ergeben haben, ansonsten **1_C_01**, nebst etwaigen Bieterfragen hierzu und Antworten des Auftraggebers in ihrer jeweils aktuellsten Fassung;
 - c) (Anlage 2) den Angebotsbedingungen **2_A_01** einschließlich der dort enthaltenen Bewertungsmatrix zu den Zuschlagskriterien;
 - d) (Anlage 3) dem Angebot des Auftragnehmers nebst Anlagen, insbesondere dem Angebotsschreiben (**2_B_01**), dem schriftlich eingereichten Leistungskonzept (**2_B_03**) und den Kurzlebensläufen (**2_B_04**):
 - (1) Vertragsprägend ist das schriftlich eingereichte und im Vergabeverfahren bewertete Leistungskonzept des Auftragnehmers. Die Präsentation des Leistungskonzepts dient ausschließlich der Auslegung und Erläuterung des schriftlich Angelegten und begründet keine eigenständigen Leistungspflichten. Enthält die Präsentation Inhalte, die im schriftlichen Leistungskonzept nicht angelegt sind, werden diese nicht Vertragsbestandteil.
 - (2) Soweit das Angebot im Vergabeverfahren anhand der Zuschlagskriterien bewertet wurde, gelten die im Leistungskonzept des Auftragnehmers dargestellten und bewerteten leistungsbezogenen Merkmale, insbesondere zu Methodik, Projektorganisation, Qualitätssicherung, Zeitplanung und Personaleinsatz, als Vertragsprägend, soweit sie für den Zuschlag erheblich, inhaltlich hinreichend bestimmt und keine bloßen Eigendarstellungen sind.
 - (3) Die in dem bezuschlagten Leistungskonzept enthaltenen, für die Zuschlagserteilung berücksichtigten und hinreichend bestimmten Leistungszusagen sind verbindliche Beschaffenheits- und Leistungspflichten des Auftragnehmers. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform; zwingende gesetzliche oder fachlich objektiv erforderliche Anpassungen bleiben unberührt.
 - (4) Bzgl. der Kurzlebensläufe sind die Regelungen der Ziffer 6 maßgeblich.
 - e) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), soweit mit den vorstehenden Regelungen vereinbar.
 - 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt die in Ziffer 2.1 genannte Reihenfolge.
 - 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer auf solche Bezug nimmt oder diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- ## 3 Art und Umfang der Leistungen
- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen eigenverantwortlich und auf Grundlage des im Angebot (Leistungskonzept) dargestellten



wissenschaftlichen Ansatzes.

- 3.2 Die Arbeitsergebnisse müssen fachlich zutreffend, methodisch nachvollziehbar, dem Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechend, in sich konsistent, für einen fachkundigen Dritten verständlich und prüffähig sowie für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat Annahmen, Datenquellen, Berechnungsmethoden, Unsicherheiten, Abgrenzungen und Limitationen transparent darzustellen, soweit dies die Leistungsbeschreibung oder die fachlichen Anforderungen vorsehen.
- 3.4 Der Auftragnehmer weist unverzüglich in Textform auf erkennbare fachliche, methodische, tatsächliche oder rechtliche Risiken hin, soweit diese die Verwendbarkeit oder Belastbarkeit der Arbeitsergebnisse wesentlich beeinflussen können.
- 3.5 Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung über die fest vereinbarten Leistungen hinaus besteht nicht.

4 Wissenschaftliche Standards, Methodik und Qualität der Arbeitsergebnisse

- 4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet eine streng wissenschaftliche Herangehensweise nach anerkannten wissenschaftlichen Standards.
- 4.2 Die Wahl und Ausgestaltung der wissenschaftlichen Methoden, Verfahren und Modelle obliegt allein dem Auftragnehmer. Dies ist Gegenstand des Leistungskonzepts. Der Auftraggeber erteilt keine Vorgaben dazu, mit welchen Methoden oder Arbeitsschritten der Auftragnehmer die geschuldeten Arbeitsergebnisse erzielt.
- 4.3 Der Auftragnehmer dokumentiert die wesentlichen methodischen Entscheidungen, Berechnungsschritte, Datenquellen und Bewertungsmaßstäbe so, dass sie durch fachkundige Dritte nachvollzogen werden können.
- 4.4 Prognosen, Modellierungen, Schätzungen und Annahmen sind als solche kenntlich zu machen und fachlich zu begründen.
- 4.5 Erweisen sich vorgelegte Arbeitsergebnisse als unvollständig, widersprüchlich, nicht nachvollziehbar oder nicht vertragsgemäß, hat der Auftragnehmer diese innerhalb angemessener Frist und ohne zusätzliche Vergütung zu überarbeiten und erneut vorzulegen, soweit die Ursache seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist. Die Freiheit der wissenschaftlichen Methodik bleibt hiervon unberührt.

5 Prüfung und Freigabe der Arbeitsergebnisse

- 5.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen eigenverantwortlich und weisungsfrei. Der Auftraggeber erteilt keine Vorgaben dazu, mit welchen wissenschaftlichen Methoden, Verfahren, Modellen oder Arbeitsschritten der Auftragnehmer die geschuldeten Arbeitsergebnisse erzielt. Die Wahl und Ausgestaltung der wissenschaftlichen Vorgehensweise ist Gegenstand des Leistungskonzepts und obliegt allein dem Auftragnehmer.
- 5.2 Der Auftragnehmer legt die geschuldeten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber vor und stellt sie bspw. im Rahmen einer Videokonferenz im Kernteam vor. Der Auftraggeber gibt den Bericht im Anschluss frei und legt ihn über das Kernteam den beteiligten Bundesministerien vor Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vor.
- 5.3 Beanstandungen seitens des Auftraggebers können sich ausschließlich auf die Vertragsgemäßheit des Ergebnisses beziehen. Sie begründet kein Recht des Auftraggebers, dem Auftragnehmer die wissenschaftliche Methodik oder die Art und Weise der Leistungserbringung vorzugeben.
- 5.4 Beanstandungen sind dem Auftragnehmer in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer überarbeitet das Arbeitsergebnis innerhalb angemessener Frist und legt es dem Auftraggeber erneut vor.
- 5.5 Die auf das jeweilige Arbeitsergebnis entfallende Vergütung wird erst nach schriftlicher oder textförmlicher Freigabe des vertragsgemäßen Arbeitsergebnisses durch den Auftraggeber fällig.



- 5.6 Eine Freigabe gilt nicht als erteilt, wenn der Auftraggeber sich nicht äußert. Eine Freigabefiktion ist ausgeschlossen. Verzögert sich die Freigabe aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so darf dies dem Auftragnehmer nicht zum Nachteil gereichen. Daher sind etwaige hierdurch bedingte Terminverschiebungen angemessen zu berücksichtigen.

6 Zusammensetzung des Mitarbeitendenteams des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer setzt ausschließlich fachlich hinreichend qualifiziertes Personal ein. Er hat dem Auftraggeber im Angebot (Kurzlebensläufe) ein Team von Personen zur Leistungserbringung angeboten (nachfolgend unabhängig von der tatsächlichen Stellung auch als „Mitarbeitenden“ bezeichnet) und eine hauptverantwortliche Ansprechperson plus Vertretung benannt (nachfolgend unabhängig von der tatsächlichen Stellung auch als „Schlüsselpersonen“ bezeichnet). Dem Auftraggeber stehen alle im Angebot des Auftragnehmers genannten Mitarbeitenden und Schlüsselpersonen zur Leistungserbringung zur Verfügung. Das im Angebot benannte Team sowie die dort dargestellte Aufgabenverteilung sind für die Leistungserbringung maßgeblich, soweit sie Gegenstand der Angebotswertung waren. Zur Minimierung der Einarbeitungsaufwände ist der Auftragnehmer bestrebt, das Mitarbeitendenteam möglichst unverändert zu lassen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat in seinem Angebot (Anlage 3) für die gesamte Vertragslaufzeit eine Hauptansprechperson sowie eine Vertretung benannt. Beide Personen müssen jeweils über deutsche und englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zur fachlichen Abstimmung mit dem Auftraggeber und den Mitgliedern des Kernteams sowie zur Erstellung, Überarbeitung und Vorstellung des englischsprachigen Wirkungsberichts verfügen.
- 6.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er die für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten benötigten Mitarbeitendenressourcen mit den geeigneten Qualifikationen und Fähigkeiten gemäß Anlage 3, welche für die in der Anlage 1 dargestellten Tätigkeiten und Aufgabenfelder benötigt werden, im jeweils erforderlichen Umfang zur Verfügung stellt. Der Auftragnehmer trifft ferner angemessene Vorsorge für kurzfristige Änderungen und Erhöhungen der vom Auftraggeber benötigten Ressourcen. Der Auftragnehmer kann nach vorheriger Anzeige an den Auftraggeber weitere bei ihm tätige Mitarbeiter nach den Erfordernissen des Auftragsgegenstands unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der Angelegenheit für die Erbringung der Beratungsleistungen einsetzen. Soweit die Einbindung weiterer Mitarbeiter einen nicht ganz unerheblichen Rahmen überschreitet, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unter Angabe der Namen der zusätzlich eingesetzten Mitarbeiter im Voraus zu informieren.
- 6.4 Der Austausch von Mitarbeitenden kann nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform erfolgen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Verweigerung der Zustimmung wäre unbillig, wenn ein sachlicher Grund für den Austausch vorliegt und der Auftragnehmer zuvor in Textform den sachlichen Grund und die Qualifikationen des als Ersatz angebotenen Mitarbeitenden hinreichend und nachvollziehbar darlegt hat. Im Fall des Mitarbeitendenaustausches verfügt der neue durch den Auftragnehmer einzusetzende Mitarbeitende in Bezug auf seine Erfahrung mit vergleichbaren Projekten, Ausbildung, allgemeine Berufserfahrung und Dauer der Unternehmenszugehörigkeit mindestens über das Qualifikationsniveau, das dem Qualifikationsniveau entspricht, welches der zu ersetzende Mitarbeiter gemäß Anlage 3 mindestens aufweisen muss. Einarbeitungsaufwände gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Austausch einer/eines Mitarbeitenden zu verlangen, wenn der/die Mitarbeitende den hohen Qualitätsanforderungen des Auftraggebers oder sonstigen vereinbarten Anforderungen nicht gerecht wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu. Dem Auftraggeber hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.6 Sollte ein Mitarbeitender außerhalb normaler Urlaubszeiten, normaler geschäftlich bedingter Ortsabwesenheiten oder mehr als nur vorübergehend krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen



ausfallen, ist der Auftraggeber hierüber in Textform unter Angabe des Namens eines Ersatzmitarbeiters, welcher die Voraussetzungen für einen Mitarbeiteraustausch nach Ziffer 6.4 dieser Vereinbarung erfüllt, zu informieren. Die Angaben zur Person des Ersatzmitarbeiters sind unter Verwendung des Formblatts **2_B_04** Kurzlebensläufe zu tätigen. In jedem Falle steht dem Auftraggeber jedoch der im Angebot als Projektleiter genannte Mitarbeiter oder sein Vertreter als Ansprechpartner für die gesamte Dauer der Leistungserbringung zur Verfügung, sofern keine arbeitsrechtlich zwingenden Gründe (z.B. Wechsel des Arbeitgebers, Elternzeit, Mutterschutz, Krankheit) dem entgegenstehen.

- 6.7 Die Beauftragung von nicht bereits im Angebot angegebenen Sub- oder Nachunternehmern ist nicht zulässig, es sei denn, sie wird durch den Auftraggeber im Einzelfall vorher in Textform unter Angabe des Sub- oder Nachunternehmers und der von diesem eingesetzten Personen gestattet. Ein Rückgriff auf unwesentliche administrative Unterstützungsleistungen wie die Rechnungsstellung ist gestattet, sofern keine Weitergabe von Vertraulichen Informationen/Daten erfolgt. Bei diesen Unterstützungsleistungen handelt es sich nicht um anzeigepflichtige Nachunternehmerleistungen. Unbeschadet dessen verbleibt die Verantwortung für die Auftragsdurchführung bei dem Auftragnehmer. Für den gestatteten Einsatz von Sub- oder Nachunternehmern gelten die Ziffern 6.1 bis 6.6 entsprechend.

7 Termine, Leistungsphasen und Mitwirkungspflichten

- 7.1 Die in der Anlage 1 sowie in etwaigen Projekt- und Zeitplänen festgelegten Termine sind verbindlich.
- 7.2 Die Leistungen werden grundsätzlich in folgenden Phasen erbracht:
- 7.2.1 (FEST VEREINBART) Leistungsphase 1: Wirkungsbericht Nr. 1 (Berichtsjahr 2026), inkl. vorausgehender Initialphase;
- 7.2.2 (FEST VEREINBART) Leistungsphase 2: Wirkungsbericht Nr. 2 (Berichtsjahr 2027); fest vereinbart
- 7.2.3 (FEST VEREINBART) Leistungsphase 3: Wirkungsbericht Nr. 3 (Berichtsjahr 2028); fest vereinbart
- 7.2.4 (OPTIONAL) Leistungsphase 4: Wirkungsbericht Nr. 4 (Berichtsjahr 2029); im Falle der Ausübung der ersten Verlängerungsoption um weitere 2 Jahre, sowie
- 7.2.5 (OPTIONAL) Leistungsphase 5: Wirkungsbericht Nr. 5 (Berichtsjahr 2030); ebenfalls im Falle der Ausübung der ersten Verlängerungsoption;
- 7.2.6 (OPTIONAL) Leistungsphase 6: Wirkungsbericht Nr. 6 (Berichtsjahr 2031); im Falle der Ausübung der beider Verlängerungsoptionen um jeweils weitere 2 Berichtsjahre, sowie
- 7.2.7 (OPTIONAL) Leistungsphase 7: Wirkungsbericht Nr. 7 (Berichtsjahr 2032); im Falle der Ausübung der beider Verlängerungsoptionen um jeweils weitere 2 Berichtsjahre.
- 7.3 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer im erforderlichen und zumutbaren Umfang, insbesondere durch Bereitstellung der geschuldeten oder notwendigen Informationen, Unterlagen und Ansprechpartner.
- 7.4 Verzögerungen, die auf fehlende Mitwirkung des Auftraggebers oder auf sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Darlegung der Auswirkungen mitzuteilen.
- 7.5 Der Auftragnehmer ergreift alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Verzögerungen.

8 Laufzeit und Verlängerungsoptionen

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt mit Zuschlag in Kraft. Eine gesonderte Unterzeichnung ist nicht erforderlich.
- 8.2 Die mit Zuschlagserteilung fest vereinbarte Vertragslaufzeit umfasst die Initialphase sowie die Leistungsphasen 1 bis 3, in denen die Wirkungsberichte Nr. 1 bis Nr. 3 zu erstellen sind. Sie endet mit der vollständigen Erbringung aller Leistungen für den Wirkungsbericht Nr. 3.
- 8.3 Einseitige Verlängerungsoptionen des Auftraggebers:
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vereinbarung durch einseitige Erklärung in Textform zu verlängern um:



- a) die Leistungsphasen 4 und 5 (Wirkungsberichte Nr. 4 und Nr. 5) – Erste Verlängerungsoption:

Die Ausübung der Ersten Verlängerungsoption muss dem Auftragnehmer spätestens 14 Kalendertage nach Freigabe der geschuldeten Arbeitsergebnisse bzgl. des Wirkungsberichts Nr. 3 in Textform mitgeteilt werden.

- b) die Leistungsphasen 6 und 7 (Wirkungsberichte Nr. 6 und Nr. 7) – Zweite Verlängerungsoption:

Die Ausübung der zweiten Verlängerungsoption, setzt voraus, dass der Auftraggeber von der ersten Verlängerungsoption gem. obigem Buchstaben a) Gebrauch gemacht hat. Zudem muss die Zweite Verlängerungsoption dem Auftragnehmer spätestens 14 Kalendertage nach Freigabe der geschuldeten Arbeitsergebnisse bzgl. des Wirkungsberichts Nr. 5 in Textform mitgeteilt werden.

- 8.4 Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausübung einer Verlängerungsoption besteht nicht.
- 8.5 Wird die Erste Verlängerungsoption gem. Ziffer 8.3 lit. a) nicht fristgerecht ausgeübt, endet die Vereinbarung automatisch mit der vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen im Zusammenhang mit dem Wirkungsbericht Nr. 3, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 8.6 Wird die Zweite Verlängerungsoption gem. Ziffer 8.3 lit. b) nicht fristgerecht ausgeübt, endet die Vereinbarung mit der vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen im Zusammenhang mit dem Wirkungsbericht Nr. 5, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 8.7 Werden beide Verlängerungsoptionen ausgeübt, endet die Vereinbarung mit der vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen im Zusammenhang mit dem Wirkungsbericht Nr. 7, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 8.8 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
- a) die drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Auftragnehmers; Zahlungsstockung gegenüber Gläubigern des Auftragnehmers, Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers;
 - b) wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die vertraglichen oder gegen allgemeine berufsständische Pflichten;
 - c) das Bekanntwerden von Umständen, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers erwecken, es sei denn, diese Zweifel werden innerhalb einer angemessenen Frist vom Auftragnehmer widerlegt;
 - d) das Bekanntwerden von Umständen, die die Richtigkeit der Angaben des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebots, insbesondere der gemäß Vergabeunterlagen zu tätigen Angaben über den Auftragnehmer in Frage stellen;
 - e) das Bekanntwerden einer nachträglichen Änderung der Verhältnisse des Auftragnehmers, soweit dadurch die gemäß Vergabeunterlagen zu tätigen Angaben über den Auftragnehmer unrichtig werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sollten sich diese Verhältnisse des Auftragnehmers ändern;
 - f) die Einstellung der Hauptgeschäftstätigkeit des Auftragnehmers, der Verlust einer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Erlaubnis oder Zulassung, das Betreiben seiner Liquidation oder Auflösung;
 - g) die Verurteilung des Auftragnehmers oder einer seiner Gesellschafter oder sonstige oder eines seiner gesetzlichen Vertreter, Organmitglieder oder sonstigen mit Leitungs- oder Vertretungsbefugnis ausgestatteten Personen wegen Betrugs oder krimineller Aktivitäten bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend dieser Vereinbarung;
 - h) das Verlangen der Beendigung dieser Vereinbarung durch eine zuständige Aufsichtsbehörde.
 - i) die Zusammensetzung des Mitarbeitendenteams des Auftragnehmers sich dergestalt verändern, dass aus Sicht des Auftraggebers wesentliche Mitarbeitende nicht mehr zur Verfügung stehen.



9 Vergütung

- 9.1 Die Vergütung erfolgt als Festpreisvergütung. Sämtliche Preise sind Festpreise für die jeweilige Vertragsphase bzw. das jeweilige Leistungsjahr; für die optionalen Verlängerungszeiträume gelten die Besonderheiten der Ziffer 9.13 (Preisanpassung).
- 9.2 Die Vergütung umfasst sämtliche zur vollständigen Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten des Auftragnehmers, soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 9.3 Eine gesonderte Vergütung für Reisezeiten und Reisen nach Frankfurt am Main sowie zu sonstigen vom Auftraggeber benannten Orten innerhalb Deutschlands erfolgt nicht, sofern der Auftraggeber eine Vor-Ort-Durchführung nicht ausnahmsweise vorab in Textform als gesondert vergütungspflichtig bestätigt hat. In solchen Fällen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.
- 9.4 Die Parteien vereinbaren nachfolgende Vergütungsstruktur mit 8 Preispositionen, die sich aus dem Angebotsschreiben **2_B_01** des Auftragnehmers ergeben:
- 9.4.1 Wirkungsbericht Nr. 1 inkl. Initialleistungen: gemäß **2_B_01** des Auftragnehmers, Ziffer V, **Preisposition 1**;
- 9.4.2 Wirkungsbericht Nr. 2: gemäß Anlage 3, **2_B_01** des Auftragnehmers, Ziffer V, **Preisposition 2**;
- 9.4.3 Wirkungsbericht Nr. 3: gemäß Anlage 3, **2_B_01** des Auftragnehmers, Ziffer V, **Preisposition 3**;
- 9.4.4 Wirkungsbericht Nr. 4: gemäß Anlage 3, **2_B_01** des Auftragnehmers, Ziffer V, **Preisposition 4**;
- 9.4.5 Wirkungsbericht Nr. 5: gemäß Anlage 3, **2_B_01** des Auftragnehmers, Ziffer V, **Preisposition 5**;
- 9.4.6 Wirkungsbericht Nr. 6: gemäß Anlage 3, **2_B_01** des Auftragnehmers, Ziffer V, **Preisposition 6**;
- 9.4.7 Wirkungsbericht Nr. 7: gemäß Anlage 3, **2_B_01** des Auftragnehmers, Ziffer V, **Preisposition 7**;
- 9.4.8 Stundensatz für zusätzliche Leistungen: gem. Anlage 3, **2_B_01** des Auftragnehmers, Ziffer V, **Preisposition 8**. Der Stundensatz ist identisch für sämtliche Erfahrungsstufen und Positionsbezeichnungen beim Auftragnehmer („gemittelter“ Stundensatz).
- 9.5 Die Preispositionen 9.4.4 und 9.4.5 werden nur geschuldet, wenn der Auftraggeber die Erste Verlängerungsoption für die Leistungsphasen 4 und 5 (zwei weitere Berichtsjahre) gemäß Ziffer 8.3 lit. a) ausübt.
- 9.6 Die Preispositionen 9.4.6 und 9.4.7 werden nur geschuldet, wenn der Auftraggeber beide Verlängerungsoptionen für die Leistungsphasen 6 und 7 (insgesamt dann 4 weitere Berichtsjahre) gemäß Ziffer 8.3 lit. b) ausübt.
- 9.7 Die Preispositionen 9.4.1 bis 9.4.3 sind Festpreise ohne Preisanpassung für die gesamte mit Zuschlagserteilung fest vereinbarte Vertragslaufzeit.
- 9.8 Für die Preispositionen 9.4.4 bis 9.4.7 kann eine Preisanpassung nach Maßgabe der Ziffer 9.13 verlangt werden.
- 9.9 Die Vergütung kann grundsätzlich jeweils nach vollständiger Leistungserbringung abgerechnet werden.
- 9.9.1 Die Pauschalpreise für einen Wirkungsbericht können grundsätzlich nach Freigabe des jeweiligen Wirkungsbericht in Rechnung gestellt werden.
- 9.9.2 Um dem erhöhten Aufwand für den Wirkungsbericht Nr. 1 im Sinne von Initialleistungen gerecht zu werden, kann die Vergütung gemäß Ziffer 9.4.1 – abweichend von Ziffer 9.9.1 – in zwei Teilrechnungen geltend gemacht werden:
- a) 30 % der Vergütung: 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung,
- b) 70 % der Vergütung: nach Freigabe der für das Berichtsjahr geschuldeten finalen Arbeitsergebnisse.
- 9.9.3 Leistungen, die nicht von den vereinbarten Pauschalpreisen gemäß Ziffer 9.4.1 bis 9.4.7 umfasst sind, werden nur vergütet, wenn sie vor ihrer Erbringung ausdrücklich und in Textform durch den



Auftraggeber zusätzlich beauftragt worden sind. In solchen Fällen wird nach tatsächlichem Zeitaufwand für die zusätzlich erbrachten Leistungen nach dem Stundensatz gem. Ziffer 9.4.8 quartalsweise nach Erbringung der jeweiligen Zusatzleistungen vergütet. Voraussetzung ist ein Nachweis der erbrachten Stunden mit Angabe der Personen und einer Kurzbeschreibung der erbrachten zusätzlichen Leistungen in einem geeigneten Format. Der Nachweis ist in den Rechnungsdatensatz gemäß Ziffer 10 einzubetten.

- 9.10 Soweit Umsatzsteuer gesetzlich anfällt, wird sie in der jeweils für den Auftragnehmer geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet.
- 9.11 Bei Beendigung der Vereinbarung innerhalb eines laufenden Verlängerungszeitraums wird die Vergütung nur anteilig für die bis zur Beendigung vertragsgemäß vorgelegten und verwertbaren Teilleistungen geschuldet. Bereits erbrachte, aber noch nicht freigegebene Teilleistungen werden vergütet, soweit sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- 9.12 Ergibt sich aufgrund einer vom Auftraggeber veranlassten wesentlichen Änderung des Leistungsumfangs ein Anpassungsbedarf, werden die Parteien hierüber vor Durchführung der geänderten Leistungen eine einvernehmliche Regelung treffen.
- 9.13 Preisanpassung, frühestens ab Wirkungsbericht Nr. 4:
Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen in besonderem Maße durch hochqualifizierte wissenschaftliche Tätigkeiten geprägt sind und insbesondere eigenständige methodische Entwicklung, wissenschaftliche Validierung, erfahrene („seniore“) Projektsteuerung sowie die Erstellung fachlich belastbarer und extern verwendbarer Berichts- und Analyseergebnisse erfordern. Vor diesem Hintergrund wird als Referenzwert die Entgeltgruppe 15 des TVöD Bund herangezogen. Die Preisanpassung erfolgt – sowohl für die Pauschalpreise für Wirkungsberichte als auch für den Stundensatz für eventuelle zusätzliche Leistungen – nach folgender Maßgabe:
- 9.13.1 Maßgeblicher Referenzwert ist das zum jeweiligen Stichtag gültige monatliche Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 in der höchsten Erfahrungsstufe nach TVöD Bund (ohne Zulagen oder sonstige Entgeltbestandteile).
- 9.13.2 Vergleichswert ist der zum Zeitpunkt des Zugangs des jeweiligen Anpassungsverlangens gültige Tabellenwert des in 9.13.1 genannten Referenzwerts.
- 9.13.3 Basiswert ist
- bei der 1. Preisanpassung der zum Zeitpunkt der Abgabe des finalen Angebots gültige Tabellenwert des in Ziffer 9.13.1 genannten Referenzwerts.
 - bei jeder weiteren Preisanpassung der Vergleichswert gem. Ziffer 9.13.2 der jeweils zuvor umgesetzten Preisanpassung.
- 9.13.4 Die jeweilige Preisanpassung erfolgt in dem Umfang, in dem sich der Vergleichswert zum jeweiligen Basiswert prozentual verändert hat.
- 9.13.5 Eine Preisanpassung ist nur zulässig, wenn die prozentuale Veränderung des Vergleichswerts gegenüber dem Basiswert mehr als 3,00 Prozent beträgt.
- 9.13.6 Die Preisanpassung erfolgt nicht automatisch. Sie setzt ein schriftliches oder in Textform übermitteltes Anpassungsverlangen des Auftragnehmers oder des Auftraggebers voraus. Das Anpassungsverlangen muss den Basiswert, den Vergleichswert, die prozentuale Veränderung und den sich daraus ergebenden angepassten Preis nachvollziehbar darlegen.
- 9.13.7 Die Preisanpassung wirkt frühestens ab Zugang des ordnungsgemäßen Anpassungsverlangens für zukünftige Vergütungen. Eine rückwirkende Preisanpassung ist ausgeschlossen. Im Übrigen bleiben die Preise unverändert.

10 (Elektronische) Rechnungsstellung

- 10.1 Für die gemäß der E-Rechnung-Verordnung (E-Rech-VO) geltende Verpflichtung des Auftragnehmers, siehe Vergabeunterlage **1_C_02** (Anforderung Übermittlung E-Rechnung), Rechnungen an den



Auftraggeber elektronisch auszustellen und als *XRechnung* zu übermitteln, vereinbaren die Parteien ergänzend zu den Bestimmungen der E-Rech-VO, dass der Auftragsnehmer

- a) Rechnungen ausschließlich über die Rechnungseingangs-Plattform der Bundesdruckerei (OZG-RE) übermittelt und hierbei die Nutzungsbedingungen der OZG-RE beachtet,
- b) die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) des Auftraggebers: 992-80006-35 angibt,
- c) die Rechnungen müssen SAP-Bestellnummer (wird dem Bieter nach dem Vertragsschluss per E-Mail mitgeteilt) sowie das Aktenzeichen **0116-26** enthalten,
- d) eventuelle Positionsnummern der Bestellung in unveränderter Form und Reihenfolge gemäß Bestellung angibt,
- e) eventuelle rechnungsbegründende Unterlagen bzw. Anlagen sind in den Rechnungsdatensatz einzubetten und dürfen nicht als Anhang einer E-Mail oder De-Mail versandt werden.

10.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

10.3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen *XRechnung*.

11 Rechte an den Arbeitsergebnissen

11.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an sämtlichen im Rahmen dieser Vereinbarung entstandenen oder entstehenden Arbeitsergebnissen das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein. Dies ist erforderlich, um die methodische Konsistenz auch nach Vertragsende sicherzustellen.

11.2 Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht,

- a) die Arbeitsergebnisse vollständig oder teilweise zu nutzen, zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen, öffentlich zugänglich zu machen und zu archivieren,
- b) die Arbeitsergebnisse umzugestalten, zu übersetzen und mit anderen Werken oder Daten zu verbinden.

11.3 Die Rechteeinräumung erfasst ausdrücklich auch sämtliche Zwischenergebnisse sowie die zugehörigen Textdokumente, Rechenmodelle, Tabellenkalkulationen und Excel-Dateien einschließlich der darin enthaltenen Werte, Annahmen, Umrechnungen und Rechenschritte, soweit sie zur Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit der Arbeitsergebnisse erforderlich sind.

11.4 Das Nutzungsrecht entsteht mit der Erstellung der jeweiligen Arbeitsergebnisse; die vollständige Vergütung der betreffenden Preisposition bleibt unberührt.

11.5 Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, seine allgemeinen fachlichen Erkenntnisse, Methoden, Modelle, Routinen und nicht auftragsspezifischen Werkzeuge weiter zu verwenden, sofern hierdurch weder vertrauliche Informationen des Auftraggebers offengelegt noch die eingeräumten Nutzungsrechte beeinträchtigt werden.

11.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse nicht entgegenstehen. Soweit Rechte Dritter bestehen, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Rechte auf eigene Kosten zu beschaffen.

12 Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland und des Kernteams

12.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen („BMF“) unterliegt. Zudem ist dem Auftragnehmer bekannt, dass für die Durchführung der operativen Aufgaben im Zusammenhang mit Grünen Bundeswertpapieren und der dazugehörigen Berichterstattung ein Kernteam Grüne Bundeswertpapiere („Kernteam“) verantwortlich ist. Im Kernteam sind das BMF, das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit („BMUKN“) und der Auftraggeber – die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH – vertreten.

12.2 Die Parteien sind sich einig, dass die Bundesrepublik Deutschland in die Erbringung der Leistungen unter



dieser Vereinbarung einbezogen wird und damit ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland begründet wird. Dadurch wird kein Vertragsverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Auftragnehmer begründet. Zudem können sich zum Zwecke der Prozessverkürzung das Bundesministerium der Finanzen und/oder andere Mitglieder des Kernteams auch unmittelbar mit dem Auftragnehmer über vertragsgegenständliche Fragestellungen austauschen. Auch dadurch wird kein Mandatsverhältnis mit dem BMF oder dem BMUKN begründet. Vertragspartner bleibt allein der Auftraggeber.

13 Fach- und Rechtsaufsicht, Bundesrechnungshof, Weitergabe von Informationen

- 13.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber als bundeseigenes Unternehmen besonderen haushalts-, vergabe-, aufsichts- und prüfungsrechtlichen Anforderungen und der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen sowie der Überprüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegt. Der Auftraggeber ist vor diesem Hintergrund berechtigt, dem Bundesministerium der Finanzen und anderen nationalen und internationalen Behörden jegliche Informationen, Dokumente, Unterlagen und Ergebnisse zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die gegenseitigen Aufgaben zu erfüllen. Weiterhin ist der Auftraggeber zur Weitergabe von Informationen, Dokumenten, Unterlagen und Ergebnissen an Dritte berechtigt, soweit dies zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.
- 13.2 Im Rahmen von parlamentarischen Anfragen des Bundestages und der Landesparlamente – einschließlich ihrer jeweiligen Fraktionen, Ausschüsse und Parlamentarier – ist der Auftraggeber berechtigt, sämtliche Inhalte des Vertrages und Informationen über sein Zustandekommen direkt oder indirekt an den oder die anfragende Stelle(n) zu übermitteln.
- 13.3 Im Falle einer indirekten Übermittlung erfolgt diese über das Bundesministerium der Finanzen, welches ebenfalls berechtigt ist, die Inhalte und Informationen zum Zwecke der Beantwortung der jeweiligen Anfrage an damit ggf. betraute weitere Stellen zu übermitteln (bspw. weitere Ministerien oder das Bundeskanzleramt). Bei den Inhalten und Informationen kann es sich insbesondere handeln um:
- a) Beschreibung des Auftragsgegenstands,
 - b) Art der Beauftragung,
 - c) Vertragspartner,
 - d) Laufzeit des Vertrags,
 - e) beauftragtes und abgerechnetes Gesamtvolumen in EUR.
- 13.4 Durch die Ausübung von Prüfungs- und Einsichtsrechten wird kein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und den in Ziffer 13.1 genannten Stellen begründet.

14 Vertraulichkeit, Datenverarbeitung und Datenschutz

- 14.1 Der Auftragnehmer behandelt sämtliche ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bekannt werdenden Informationen vertraulich, sofern sie nicht offenkundig oder rechtmäßig allgemein bekannt sind.
- 14.2 Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen ausschließlich zur Durchführung dieser Vereinbarung verwenden.
- 14.3 Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit
- a) dies für die Vertragsdurchführung zwingend erforderlich ist,
 - b) der Auftraggeber zuvor in Textform zugestimmt hat oder
 - c) eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.
- 14.4 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 14.5 Datenverarbeitungen und Datenzugriffe außerhalb der EU/des EWR sind nur zulässig, soweit die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Auftraggeber zuvor in Textform



zugestimmt hat.

- 14.6 Beim elektronischen Informationsaustausch sind dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu verwenden. Vertrauliche Informationen oder Unterlagen sind verschlüsselt zu übermitteln.

15 Bundestariftreuegesetz, Mindestlohn und Mindestarbeitsbedingungen

- 15.1 Der Auftragnehmer ist – als Ausführungsbedingung – verpflichtet,
- a) den zur Leistungserbringung in Ausführung dieses Auftrags innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer ihres Einsatzes mindestens die jeweils einschlägigen, durch Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festgesetzten Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgeltes zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3 a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, zu gewähren und
 - b) von Nachunternehmern sowie von ihm oder von Nachunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG und die unter Ziffer 15.1 lit. a) genannten Vorgaben erfüllen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er, ein Nachunternehmer oder ein eingesetzter Verleiher Pflichten nach dem BTTG verletzt hat.
- 15.2 Der Auftragnehmer wird mittels geeigneter Unterlagen dokumentieren, dass er seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 15.1 einhält und diese Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer die zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber der Prüfstelle Bundestariftreue erforderlichen vertragsbezogenen Informationen und Unterlagen abzuverlangen.
- 15.3 Hat die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß des Auftragnehmers nach § 13 Bundestariftreuegesetz rechtskräftig festgestellt,
- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, und
 - b) hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine angemessene vom Auftraggeber festzusetzende Vertragsstrafe von bis zu 1 Prozent des Auftragswertes je Verstoß, bei mehreren Verstößen bis zu 10 Prozent des Auftragswertes, zu zahlen.

Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

16 Ethik- und Compliance-Klausel

- 16.1 Der Auftragnehmer wird darauf achten, dass sich er und seine Subunternehmer bei der Leistungserbringung an die Menschenrechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, den Schutz vor menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz halten werden.
- 16.2 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er während der Dauer der Vertragsbeziehung die anwendbaren Vorschriften gegen Korruption, Geldwäsche und zum Umweltschutz einhält.
- 16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Verstöße gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 16.1 und 16.2 unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dem Auftraggeber einen durch Verstöße entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

17 Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel, sonstige rechtliche Verpflichtungen

- 17.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB



berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- a) aus Anlass der Auftragserteilung nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesen beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren.
- c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begehen oder dazu Beihilfe leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

17.2 Ziffer 17.1 lit. b) findet keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“¹ handelt.

17.3 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

17.4 Der Auftragnehmer sichert zudem zu, alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten. Bzgl. arbeitsschutzrechtlicher Regelungen, Mindestlohn und den Vorgaben gemäß BTG gilt Ziffer 15 dieser Vereinbarung.

18 Sanktionen

18.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass weder er (als natürliche oder juristische Person oder sonstige Organisation), noch Vertreter seines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, noch seine Gesellschafter, die allein und gemeinsam mindestens fünfzig Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile bzw. eine Mehrheitsbeteiligung innehaben, noch seine wirtschaftlich Berechtigten, noch natürliche oder juristische Personen, die die Kontrolle über ihn ausüben, noch sein Mutterunternehmen, noch seine Tochterunternehmen, noch seine Niederlassungen (nachfolgend zusammen „Verpflichtete“)

- a) weder mit Sanktionen der Vereinten Nationen, Europäischen Union oder Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend zusammen „Sanktionen“) belegt sind,
- b) noch mit Sanktionen belegte Geschäfte tätigen

und informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform, wenn dies nicht zutreffen oder sich während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber ändern sollte. Diese Zusicherung erstreckt sich ausdrücklich auch auf die im Vergabeverfahren mit Formblatt **1_B_05** abgegebenen Erklärungen zu Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 einschließlich etwaigen dort vorgesehenen Nachreichungspflichten.

18.2 Jede Rechnungsstellung des Auftragnehmers gilt automatisch – ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf – als erneute Zusicherung nach Ziffer 18.1. Die Verzögerung oder Unterlassung von Rechnungsstellungen gelten nicht als Rücknahme früherer Zusicherungen oder als stillschweigende Meldung eines im Sinne der Ziffer 18.1 relevanten Sachverhaltes. Der Auftraggeber ist unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer bzw. Verpflichtete mit Sanktionen belegt sein sollten, mit Sanktionen belegte Geschäfte tätigen sollten oder die Informationspflicht nach Ziffer 18.1 verletzt werden sollte.

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm



- 18.3 Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass weder er noch Verpflichtete einen Sitz in einem mit Sanktionen belegten Land haben und er Prozesse und Verfahren implementiert hat, um Verstöße gegen Sanktionen zu verhindern. Auch diese Zusicherungen gelten mit jeder Rechnungsstellung nach 18.2 als erneuert.
- 18.4 Soweit die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers aufgrund eines nach den vorstehenden Absätzen relevanten Sachverhaltes einer Genehmigung bedarf, steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden. Bei Nichterteilung der Genehmigung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist, ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

19 Leistungsstörung / Haftung

- 19.1 Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht, so kann der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Ansprüche nach Ablauf einer angemessenen Frist die Leistungen selbst durchführen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wobei der Auftragnehmer die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen hat. Eine Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn vereinbarte Termine bereits verstrichen sind, nicht mehr eingehalten werden können oder bei einer Fristsetzung nicht mehr eingehalten werden könnten.
- 19.2 Der Auftragnehmer haftet für Pflichtverletzungen aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, soweit er diese zu vertreten hat. Bei zu vertretenden Pflichtverletzungen kann der Auftraggeber nach seiner Wahl verlangen, dass der Auftragnehmer entweder innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Verlangens den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Pflichtverletzung nicht eingetreten wäre, oder Schadensersatz in Geld leistet.
- 19.3 Die Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden ist je Schadensfall auf eine Summe von 1 Mio. EUR und insgesamt auf 2 Mio. EUR über die gesamte Vertragslaufzeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 19.4 Die Haftung des Auftragnehmers ist in dem Umfang ausgeschlossen, in welchem der Schaden verursacht wurde durch
- a) eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers, seiner Erfüllungsgehilfen,
oder
 - b) die Ausführung von Weisungen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber, seinen Erfüllungsgehilfen erteilt worden sind, soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Beginn der Ausführung auf seine Bedenken gegen die Weisung in Textform hingewiesen hat.

20 Versicherung

- 20.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Vertragslaufzeit eine angemessene Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Deckungssumme muss mindestens 1 Mio. EUR je Schadensereignis und mindestens 2 Mio. EUR pro Versicherungsjahr betragen.
- 20.2 Der Auftragnehmer weist das Bestehen des Versicherungsschutzes spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung, jedenfalls aber vor Beginn der Leistungserbringung unaufgefordert nach.
- 20.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn der Versicherungsschutz entfällt oder in wesentlichen Teilen eingeschränkt wird.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem



wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

- 21.2 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers.
- 21.4 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 21.5 Die Vereinbarung kommt mit Zugang des Zuschlagschreibens des Auftraggebers über das Vergabeportal DTVP zustande; eine Unterzeichnung ist nicht erforderlich, sofern der Auftraggeber nichts Abweichendes bestimmt.

ENTWURF